

TOP Ö 2.3

Ausgaben- und Überschreitungen per 17.08.2022

H W	Ansatz	Post	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Voranschlag	Rechnungen	Soll	Über- schreitung genehmigt	noch zu genehmigen	Begründung
GR										
1	320200	751000	Landesmusikschule	Beitrag zur Musikschule des Landes	187 000,00	0,00	203 849,28	0,00	-16 849,28	lt. AdTLR
1	831000	728000	Freibad	Entgelte für sonstige Leistungen/Sicherhe	10 000,00	67,50	28 282,92	0,00	-18 350,42	Sicherheitsdienst
1	850000	612900	Betriebe der Wasserversorgung	Einmalige Instandhaltung Köglquelle / Pun	0,00	0,00	20 278,24	0,00	-20 278,24	kein Budgetansatz
1	850002	728900	Wasservorsorgekonzept Jenbach u	Entgelte für Erkundung und Projektierung	0,00	0,00	30 488,87	0,00	-30 488,87	kein Budgetansatz
1	853000	614000	Betriebe für die Errichtung und Verw	Instandhaltung Gebäude und Anlagen	25 000,00	0,00	42 748,14	0,00	-17 748,14	div. Sanierungen und Wiedervermietbarmachungen
					222 000,00	67,50	325 647,45	0,00	-103 714,95	

GV

1	000000	721400	Gewählte Gemeindeorgane	Reisekosten Mandatare	0,00	0,00	11,20	0,00	-11,20	
1	010000	728000	Zentralamt	Entgelte für sonstige Leistungen	1 900,00	0,00	2 932,21	0,00	-1 032,21	Stelleninserate
1	010000	729100	Zentralamt	Wahlkosten, statistische Zählungen	14 000,00	0,00	16 896,47	2 817,37	-79,10	
1	016000	728000	Elektronische Datenverarbeitung	Entgelte für sonstige Leistungen - Kopiere	5 500,00	0,00	6 292,15	0,00	-792,15	Kopierpauschalen
1	029000	020000	Amtsgebäude	Klimagerät Serverraum	0,00	0,00	5 023,29	0,00	-5 023,29	kein Budgetansatz
1	029000	728000	Amtsgebäude	Entgelte für sonstige Leistungen Kehrgeb	1 400,00	0,00	1 499,54	0,00	-99,54	
1	030000	400000	Bauamt	Geringwertige Gebrauchsgüter und sonsti	600,00	0,00	622,46	0,00	-22,46	
1	030000	720700	Bauamt	Vergütungen an andere Verwaltungszweig	0,00	0,00	268,25	203,50	-64,75	
1	120000	728000	Sicherheitspolizei	Entgelte für sonstige Leistungen; Überwac	17 000,00	0,00	23 572,22	0,00	-6 572,22	Budgetansatz zu gering
1	133000	711000	Veterinärpolizei	Gebühren für die Benützung von Gemeinc	2 000,00	0,00	2 119,23	0,00	-119,23	Gemeindeabgaben
1	134000	400000	Flurpolizei	Geringwertige Wirtschaftsgüter und Sons	400,00	0,00	450,78	31,56	-19,22	
1	134000	631000	Flurpolizei	Telekommunikationsdienste	200,00	0,00	221,10	0,00	-21,10	
1	163000	020000	Freiwillige Feuerwehren	Maschinen und maschinelle Anlagen	16 000,00	0,00	16 631,66	0,00	-631,66	Tragkraftspritze - Budgetansatz zu gering
1	163000	042000	Freiwillige Feuerwehren	Betriebsausstattung	19 300,00	0,00	25 380,71	0,00	-6 080,71	Hochleistungslüfter, Touch-Panel-PC, Ladegerät und Ledertaschen für Pager
1	163000	600100	Freiwillige Feuerwehren	Gas	8 500,00	0,00	10 317,41	0,00	-1 817,41	Budgetansatz zu gering
1	163000	614000	Freiwillige Feuerwehren	Instandhaltung Gebäude und Anlagen	2 500,00	0,00	4 221,70	1 467,12	-254,58	Schrankensteuerung (Schule), div. Material f. Rep.

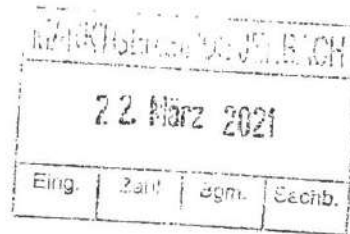
H W	Ansatz	Post	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Voranschlag	Rechnungen	Soll	Über- schreitung genehmigt	noch zu genehmigen	Begründung
1	211000	400200	Volksschule	Geringwertige Wirtschafts güter u. Verbra	800,00	0,00	911,31	0,00	-111,31	Masslinn Rolle (Tücher) , Scheuerpad, Zylinder, Kappe f. Holzpfosten
1	211000	511900	Volksschule	Geldbezüge der Vertragsbediensteten in F	15 100,00	0,00	15 115,20	0,00	-15,20	
1	220000	751100	Berufsbildende Pflichtschulen	Betriebsbeitrag an das Land kaufmännisch	60 000,00	0,00	63 520,34	0,00	-3 520,34	lt. AdTLR
1	240010	729000	Kindergarten Gemeinde / Josef Mühl	Sonstige Ausgaben	1 500,00	0,00	1 941,36	96,29	-345,07	Ausflug Fügen, div. Dekos, Ausgaben Familienfest
1	240011	729030	Kindergarten Gemeinde / Tratzberg	Personalentwicklung (Seminare, Fortbildu	0,00	0,00	1 100,00	0,00	-1 100,00	Beratung und Begleitung Neubau KiGa , kein Budgetansatz
1	240030	454000	Kinderkrippe	Reinigungsmittel	3 000,00	0,00	4 620,06	1 450,26	-169,80	Budgetansatz zu gering
1	240030	600100	Kinderkrippe	Gas	3 500,00	0,00	4 866,43	0,00	-1 366,43	Budgetansatz zu gering
1	240030	614000	Kinderkrippe	Instandhaltung von Gebäuden und Anlage	4 000,00	0,00	6 402,94	1 971,24	-431,70	Rep. Gasfeueranlage, Doppelzylinder
1	240030	729905	Kinderkrippe	Ausbuchung uneinbringliche Forderungen	0,00	0,00	158,05	0,00	-158,05	lt. Empfehlung KSV
1	240031	042000	Kinderkrippe Gemeinde / Tratzbergs	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattun	0,00	0,00	7 845,75	4 050,00	-3 795,75	Planungen, Anzahlg. Küche- nicht budgediert
1	250000	729905	Schülerhort	Ausbuchung uneinbringliche Forderungen	0,00	0,00	2 483,26	0,00	-2 483,26	lt. Empfehlung KSV
1	252000	400000	Jugendzentrum und mobile Jugend	Geringwertige Gebrauchsgüter und sonsti	2 700,00	0,00	2 945,31	8,75	-236,56	Regenschirme für Moja, Sägeblätter,
1	252000	400100	Jugendzentrum und mobile Jugend	Verbrauchsgüter und Büromaterial	2 000,00	0,00	3 844,40	1 652,01	-192,39	Druck Flyer, Sodastreamfüllung, Mädchen- und Gartenutensilien, div. Barauslagen
1	252000	413000	Jugendzentrum und mobile Jugend	Lebensmittel	3 000,00	0,00	3 239,54	0,00	-239,54	Budgetansatz zu gering
1	252000	600100	Jugendzentrum und mobile Jugend	Gas	2 500,00	0,00	3 044,10	0,00	-544,10	Budgetansatz zu gering
1	252000	614000	Jugendzentrum und mobile Jugend	Instandhaltung von Gebäuden	3 500,00	0,00	5 672,62	974,15	-1 198,47	Wartung mobile Trennwand, div. Material f. Rep.
1	262010	400000	Mehrzwecksportplatz (Badgasse)	Geringwertige Gebrauchsgüter und sonsti	1 000,00	0,00	4 645,49	3 508,96	-136,53	Treibstoff, Batterien, div. Werkzeug und Material
1	262010	511000	Mehrzwecksportplatz (Badgasse)	Vertragsbedienstete in handwerklicher Ve	0,00	0,00	3 840,76	1 403,79	-2 436,97	
1	262010	580000	Mehrzwecksportplatz (Badgasse)	DB nach dem FLAF	0,00	0,00	149,79	54,74	-95,05	
1	262010	582000	Mehrzwecksportplatz (Badgasse)	Sonstige DB zur sozialen Sicherheit	0,00	0,00	793,40	271,05	-522,35	
1	262010	600100	Mehrzwecksportplatz (Badgasse)	Gas	1 200,00	0,00	1 272,56	0,00	-72,56	Budgetansatz zu gering
1	262020	711000	SPZ-Tennis, Stock-, Bogenschützer	Gebühren für die Benützung von Gde.Einr	1 800,00	0,00	2 191,40	0,00	-391,40	Gemeindeabgaben
1	262030	010000	SPZ - Anlagen Fußball	Gebäude und Bauten	44 100,00	0,00	63 815,35	17 274,80	-2 440,55	CO2 Überwachung Kühlhaus u. Lagerraum
1	262030	042000	SPZ - Anlagen Fußball	Betriebsausstattung	0,00	0,00	3 704,40	0,00	-3 704,40	Regner - kein Budgetansatz
1	262030	452000	SPZ - Anlagen Fußball	Treibstoffe	0,00	0,00	1 566,57	494,50	-1 072,07	kein Budgetansatz
1	262030	619000	SPZ - Anlagen Fußball	Instandhaltung Sportanlagen	11 500,00	0,00	20 668,63	6 481,47	-2 687,16	Rep. Bewässerung Sportzentrum

H W	Ansatz	Post	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Voranschlag	Rechnungen	Soll	Über- schreitung genehmigt	noch zu genehmigen	Begründung
1	269000	619000	Sport - Sonst. Einrichtungen und Maßna	Instandhaltung von Sonderanlagen (Forst	500,00	0,00	767,97	0,00	-267,97	div. Holz für Rep.
1	269000	720700	Sport - Sonst. Einrichtungen und Maßna	Vergütungen an andere Verwaltungszweig	2 000,00	0,00	2 229,25	0,00	-229,25	Abr. WiH - Leistungen
1	269000	728000	Sport - Sonst. Einrichtungen und Maßna	Entgelte für sonstige Leistungen	0,00	0,00	2 115,00	787,20	-1 327,80	Budgetansatz auf 26201
1	273000	042000	Markt- und Volksschulbücherei	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattun	0,00	0,00	394,11	0,00	-394,11	Laptop und Kartenleser, kein Budgetansatz
1	273000	400100	Markt- und Volksschulbücherei	Verbrauchsmaterialien, Flyer, Mitgliedskar	1 500,00	0,00	1 624,81	0,00	-124,81	Batterien, Folien, Schutzbox
1	273000	728001	Markt- und Volksschulbücherei	zusätzliche Entgelte für IT-Infra- struktur (f	1 800,00	0,00	2 081,54	185,54	-96,00	Internet, Hostinggebühren
1	279000	757000	Erwachsenenbildung - Sonstige Ein	Subv. Volkshochschule, Volksbildung	4 500,00	0,00	5 900,00	1 300,00	-100,00	Sponsoring HTL Maturaball
1	363000	002001	Altstadterhaltung und Ortsbildpflege	Errichtung Themenweg	3 000,00	0,00	6 305,83	2 787,43	-518,40	Budgetansatz zu gering
1	381000	042000	Maßnahmen der Kulturpflege	Betriebsausstattung (auch Adventmarkt)	0,00	0,00	9 394,32	0,00	-9 394,32	nicht budgetiert (Erneuerung Weihnachtsstände)
1	390000	757000	Kirchliche Angelegenheiten	Subvention Außengestaltung evang. Pfarr	0,00	0,00	4 813,67	0,00	-4 813,67	kein Budgetansatz
1	429010	724000	SONE Freiwilligenbörse	Reisegebühren	0,00	0,00	18,00	9,00	-9,00	
1	429010	729000	SONE Freiwilligenbörse	Sonstige Ausgaben	300,00	0,00	362,66	0,00	-62,66	
1	429030	050000	Seniorenzentrum Somweberhaus	Außenanlagen Somweberhaus	0,00	0,00	3 457,16	2 418,08	-1 039,08	Zaun - kein Budgetansatz
1	429030	720700	Seniorenzentrum Somweberhaus	Vergütungen an andere Verwaltungszweig	1 500,00	0,00	3 644,50	1 746,75	-397,75	Abr. WiH - Leistungen
1	439000	751100	Sonstige Einrichtungen und Maßna	Gemeindebeitrag Tagesmütter	4 500,00	0,00	8 078,85	0,00	-3 578,85	lt. AdTLR
1	469000	729000	Familienpolitische Maßnahmen	Sonstige Ausgaben	1 200,00	0,00	1 631,80	0,00	-431,80	Einschaltung Familienpass
1	469000	729905	Familienpolitische Maßnahmen	Ausbuchung uneinbringliche Forderungen	0,00	0,00	550,00	0,00	-550,00	lt. Empfehlung KSV
1	469010	728900	Maßnahmen zur Förderung der Inte	Entgelte für sonstige Leistungen einmalig	0,00	0,00	3 107,93	2 756,90	-351,03	Förderungen Deutschkurse, Gardenaschlauch Toleranz
1	469010	729000	Maßnahmen zur Förderung der Inte	Sonstige Ausgaben Fest der Begegnung	2 500,00	0,00	2 727,35	0,00	-227,35	Budgetansatz zu gering
1	511000	400000	Familienberatung	Geringwertige Gebrauchsgüter und sonsti	0,00	0,00	69,49	0,00	-69,49	
1	631000	728900	Konkurrenzwässer	Sonstige einmalige Entgelte für Kasbachv	0,00	0,00	9 487,67	7 088,17	-2 399,50	kein Budgetansatz
1	639000	752000	Sonstige Einrichtungen und Maßna	Beitrag Wasserverband	76 500,00	0,00	83 497,34	0,00	-6 997,34	Budgetansatz zu gering
1	690000	006000	Verkehr, Sonstiges	Parkplatz Kapellerareal	0,00	0,00	7 134,08	0,00	-7 134,08	kein Budgetansatz
1	690000	050010	Verkehr, Sonstiges	Elternhaltestelle Kapellerareal	0,00	1 620,00	0,00	0,00	-1 620,00	kein Budgetansatz (2019 budgetiert)
1	815000	050000	Park- und Gartenanlagen, Kinderspi	Erneuerung Spielplatz Kienbergstraße	20 000,00	0,00	32 800,47	0,00	-12 800,47	Budgetansatz zu gering
1	816000	720700	Öffentliche Beleuchtung und öffentli	Vergütungen an andere Verwaltungszweig	5 000,00	0,00	5 439,00	0,00	-439,00	Abr. WiH - Leistungen

H W	Ansatz	Post	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Voranschlag	Rechnungen	Soll	Über- schreitung genehmigt	noch zu genehmigen	Begründung
1	817000	600000	Friedhöfe	Strom	1 100,00	0,00	1 416,12	0,00	-316,12	Budgetansatz zu gering
1	817000	700000	Friedhöfe	Miet- und Pachtaufwand	0,00	0,00	104,46	0,00	-104,46	kein Budgetansatz
1	820000	040000	Wirtschaftshof	Ankauf Fahrzeuge und Zubehör	0,00	0,00	573,93	0,00	-573,93	Zulassung, Beklebung und div. Ergänzungen neuer Unimog
1	820000	566900	Wirtschaftshof	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubilä	1 700,00	0,00	1 700,96	0,00	-0,96	
1	831000	042000	Freibad	Betriebsausstattung	0,00	0,00	3 893,86	208,34	-3 685,52	Spülmaschine, Espressoautomat - kein Budgetansatz
1	831000	400100	Freibad	Verbrauchsgüter	6 000,00	0,00	6 640,15	0,00	-640,15	Treibstoff, Verbandsmaterial, Sonnencremen, Müllsäcke, WC Papier,
1	831000	454000	Freibad	Reinigungsmittel	2 000,00	464,40	1 804,76	0,00	-269,16	Fa. Hagleitner
1	831000	600100	Freibad	Gas	3 500,00	0,00	3 803,18	0,00	-303,18	Budgetansatz zu gering
1	831000	614000	Freibad	Instandhaltung Gebäude und Anlagen	5 000,00	0,00	14 248,07	9 113,07	-135,00	Kurbel für Segel, Rohr Chloranlage verschlossen
1	831000	616000	Freibad	Instandhaltung Maschinen und maschinell	9 000,00	0,00	10 756,09	0,00	-1 756,09	Rep. Umwälzpumpe und Badewassertechnik
1	831000	617000	Freibad	Instandhaltung von Fahrzeugen	500,00	0,00	591,87	0,00	-91,87	
1	831000	724000	Freibad	Reisegebühren	0,00	0,00	7,14	0,00	-7,14	
1	839000	600000	Sonstige Betriebe und betriebsähnli	Strom	10 000,00	0,00	11 581,19	0,00	-1 581,19	Budgetansatz zu gering
1	839000	729000	Sonstige Betriebe und betriebsähnli	Sonstige Ausgaben	0,00	0,00	229,50	29,50	-200,00	Selbstbehalt Sturz von Person im Parkhaus
1	850000	004001	Betriebe der Wasserversorgung	Sanierung WVA Tratzbergstrasse / Langb	0,00	0,00	248,00	0,00	-248,00	Verlegung Wasserleitung - kein Budgetansatz
1	850000	004010	Betriebe der Wasserversorgung	Neubau Wasserleitung Museum - Bahnho	0,00	1 188,25	0,00	0,00	-1 188,25	kein Budgetansatz
1	850000	004012	Betriebe der Wasserversorgung	Neubau Wasserleitung Austrasse Fa. Kais	0,00	0,00	2 109,73	0,00	-2 109,73	Fa. Kaiser - kein Budgetansatz
1	850000	004013	Betriebe der Wasserversorgung	WVA Erneuerung Untere Achenseestrass	0,00	629,59	0,00	0,00	-629,59	kein Budgetansatz
1	851000	728000	Betriebe der Abwasserbeseitigung	Entgelte für sonstige Leistungen	3 000,00	0,00	3 433,20	0,00	-433,20	Reinigungen Kanaleinläufe
1	852000	452000	Betriebe der Müllbeseitigung	Treibstoffe	0,00	0,00	1 763,67	873,53	-890,14	kein Budgetansatz für Radlader neu
1	853000	600100	Betriebe für die Errichtung und Verw	Gas	8 000,00	0,00	12 777,03	0,00	-4 777,03	Budgetansatz zu gering
1	853010	452000	Veranstaltungszentrum	Treibstoffe	200,00	0,00	247,44	0,00	-47,44	
1	853010	600100	Veranstaltungszentrum	Gas	23 000,00	452,45	38 592,62	10 062,10	-5 982,97	Budgetansatz zu gering
1	853010	618900	Veranstaltungszentrum	Instandhaltung von sonstigen Anlagen	0,00	0,00	7 748,68	4 464,88	-3 283,80	Rep. Regenrinne und Handsender Pavillion - kein Budetansatz
1	859400	040000	Jenbacher Sozialzentrum	Kauf VW UP e	0,00	0,00	13 712,45	13 511,45	-201,00	kein Budgetansatz
1	859400	458001	Jenbacher Sozialzentrum	Inkontinenzartikel TGKK	0,00	0,00	5 232,81	2 815,71	-2 417,10	Budgetansatz auf Post 458000

H W	Ansatz	Post	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Voranschlag	Rechnungen	Soll	Über- schreitung genehmigt	noch zu genehmigen	Begründung
1	859400	510900	Jenbacher Sozialzentrum	Geldbezüge der Vertragsbediensteten der	0,00	0,00	1 964,86	1 905,49	-59,37	
1	859400	618001	Jenbacher Sozialzentrum	Instandhaltung von sonstigen Anlagen	17 000,00	0,00	24 905,01	0,00	-7 905,01	Matratzenreinigungen, Rep. Rollläden,
1	859400	618002	Jenbacher Sozialzentrum	Instandhaltung von sonstigen Anlagen - W	21 000,00	0,00	22 151,95	0,00	-1 151,95	Wartungsverträge - Budgetansatz zu gering
1	859400	670000	Jenbacher Sozialzentrum	Versicherungen	8 500,00	0,00	9 178,14	638,12	-40,02	
1	859400	728000	Jenbacher Sozialzentrum	Entgelte für sonstige Leistungen Allgemei	11 000,00	0,00	13 885,47	525,76	-2 359,71	Stellenanzeigen GPS Watch Jahresabo's
1	859400	729000	Jenbacher Sozialzentrum	Sonstige Ausgaben Heimbewohner Ausflü	2 600,00	0,00	3 595,06	67,33	-927,73	Ausflüge Heimbewohner
1	859400	729900	Jenbacher Sozialzentrum	Nachzahlung FA-Prüfung 2017 - 2020	0,00	0,00	2 227,43	0,00	-2 227,43	kein Budgetansatz
1	898000	400000	Seilbahnen und Lifte	Geringwertige Gebrauchsgüter und Sonst	300,00	0,00	374,51	0,00	-74,51	
1	900000	729000	Finanzverwaltung, Kasse, Buchhalt	Sonstige Ausgaben / Abgabeneinbringung	800,00	0,00	923,36	0,00	-123,36	div. Insolvenzvertretungen
1	914010	755000	Beteiligung Achenseebahn Infrastru	Betriebsbeitrag Achenseebahn	25 300,00	0,00	26 386,50	0,00	-1 086,50	Budgetansatz zu gering
1	920000	729905	Ausschließliche Gemeindeabgaben	Ausbuchung uneinbringliche Forderungen	0,00	0,00	310,93	273,97	-36,96	
					534 800,00	4 354,69	793 572,33	107 779,88	-155 347,14	
					756 800,00	4 422,19	1 119 219,78	107 779,88	-259 062,09	

Marktgemeinde Jenbach
Südtiroler Platz 2
6200 Jenbach
EINSCHREIBEN



Schwaz, am 17.03.2021
 AZ: RammSt/GemJenbach

Antragsteller:

1. Mag. Stefan Ramminger, Achenseestraße 34, 6200 Jenbach
2. Josef Keiler, Achenseestraße 31, 6200 Jenbach

beide vertreten durch:

Mag. Daniel Ludwig
 Rechtsanwalt
 Münchner Straße 15, 6130 Schwaz
 Code R808211

wegen:

Stellungnahme zum Bebauungsplan BEB 126-2020 vom 16.11.2020

I. VOLLMACHTSBEKANNTGABE
II. STELLUNGNAHME ZUR AUFLAGE UND
BESCHLUSSFASSUNG DES BEBAUUNGSPLANES BEB 126-2020 VOM
16.11.2020 BETREFFEND DIE GST .22, 326, 322/3, KG JENBACH

Vollmacht erteilt einschließlich
 Vollmacht gem. § 19a RAO
 1-fach

I.

In der umseits bezeichneten Angelegenheit teilen die Antragsteller Mag. Stefan Ramminger und Josef Keiler mit, Herrn Mag. Daniel Ludwig, Rechtsanwalt in 6130 Schwaz mit ihrer rechtsfreundlichen Vertretung bevollmächtigt und beauftragt zu haben.

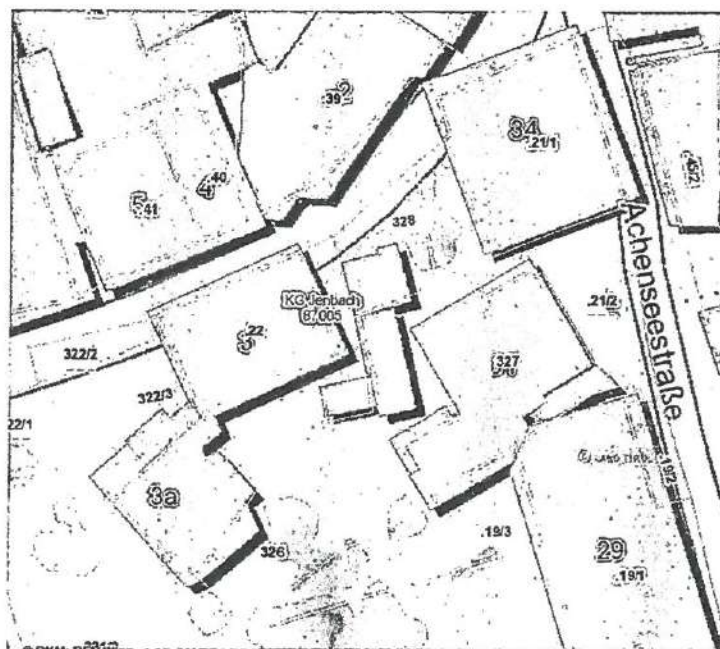
II.

Gemäß § 64 TROG 2016 erstatten die Antragsteller durch ihren ausgewiesenen Rechtsvertreter binnen offener Frist nachstehende Stellungnahme zur Auflage und Beschlussfassung des Bebauungsplanes BEB 126-2020 vom 16.11.2020 betreffend die Gst .22, 326 und 322/3, alle KG Jenbach, und bringen hierzu im Einzelnen vor wie folgt:

A. Darstellung der derzeitigen Situation sowie des bisherigen Verfahrensablaufes

Die vom Bebauungsplan BEB 126-2020 betroffenen Grundstücke, nämlich Gst .22, 326 und 322/3 stehen lt. derzeitigem Grundbuchsstand im Alleineigentum von Monika Meßner, geb. 21.05.1949.

Mag. Stefan Ramminger ist grundbücherlicher Alleineigentümer der Gst .21/1 und 328 in EZ 61, KG Jenbach. Josef Keiler ist grundbücherlicher Alleineigentümer des Gst 327 in EZ 112, KG Jenbach. Diese Gst 328 und 327 grenzen unmittelbar an die vom Bebauungsplan BEB 126-2020 umfassten Grundstücke an.



Das Gst .22 ist bebaut. Diese Gebäude weisen 2, maximal 3 Stockwerke auf.

Es ist offensichtlich geplant, die Liegenschaft von Fr. Meßner an einen Bauträger zu veräußern, sodass dieser hierauf sodann ein Bauträger- bzw. Wohnbauprojekt verwirklichen kann. In der ortsplanerischen Stellungnahme des DI Kotai vom 17.11.2020 wird hierzu auf Planunterlagen der Prem Architektur ZT GmbH vom 24.7.2020 verwiesen.

Das beabsichtigte Vorhaben wird wohl nur realisiert werden können, wenn der Bebauungsplan BEB 126-2020 erlassen wird.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach hat am 25.02.2021 die Auflage und gleichzeitig den Beschluss des von DI Kotai ausgearbeiteten Bebauungsplanes BEB 126-2020 gefasst. Die Kundmachung dieses Beschlusses wurde am 2.3.2021 an der Amtstafel angeschlagen.

B. Rechtliche Ausführungen

Die Erlassung des Bebauungsplanes BEB 126-2020 verletzt die Antragsteller einerseits in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten, andererseits widerspricht die Vorgehensweise des Gemeinderates der Marktgemeinde Jenbach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 (kurz TROG) sowie der Tiroler Bauordnung 2018 (kurz TBO):

1. Grundsätzliches zu den rechtlichen Grenzen des Gestaltungsspielraumes in der Bebauungsplanung:

Bebauungspläne stehen auf der untersten Stufe der Planhierarchie und dürfen deshalb übergeordneten Plänen wie Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen nicht widersprechen. Jedenfalls gelten die allgemeinen Ziele und Grundsätze der Raumordnung auch für Bebauungspläne, sodass Zielkonflikte eine Auswahlentscheidung erfordern. Wichtigster Raumordnungsgrundsatz ist aber die Vermeidung von Beeinträchtigungen und Nutzungskonflikten.

Aus der Sicht des Legalitätsprinzips (Art 18 B-VG) stellt sich eine Norm umso systemgerechter dar, je mehr sie den Spielraum der Verwaltung einengt. Dem Planungsrecht und der verfassungsrechtlich gewährleisteten Gemeindeselbstverwaltung entspricht ein raumordnungsfachlicher Plan allerdings umso mehr, als er dem örtlichen Planer Freiheiten lässt. Insofern kommt es im Planungsrecht zu einer Umkehrung des Legalitätsprinzips. Dementsprechend hat der Verordnungsgeber die vom Gesetz zur Gewinnung einer ausreichenden Entscheidungsgrundlage vorgesehene Vorgangsweise jedenfalls einzuhalten (Legitimation durch Verfahren). Ergibt sich hierbei, dass die erkennbaren

Entscheidungsgrundlagen so mangelhaft sind, dass eine Aussage darüber, ob die Verordnung den vom Gesetz vorgegebenen Zielen entspricht, nicht möglich erscheint, ist die Verordnung als gesetzwidrig aufzuheben.

Dieser Grundsatz bildet die allgemein anerkannte Grundlage der Raumordnungsjudikatur des VfGH. Der Rechtsschutz wird als Kompensation für die schwache materielle Determinierung auf die Kontrolle des Verfahrens verlagert. Ein Verfahren zur Erlassung eines Bebauungsplanes hat demnach zwingend zu vorzusehen:

- *Grundlagenforschung und Bestandsanalyse,*
- *Konkretisierung der Ziele der räumlichen Entwicklung der Gemeinde,*
- *Interessenabwägung zwischen raumrelevante Belange und legitimer, privater Interessen anhand der formulierten Ziele.*

Der vorangeführte, korrekte Ablauf des Planungsvorgangs soll nämlich sicherstellen, dass der Verordnungsgeber den ihm zustehenden Ermessensspielraum in gesetzeskonformer Weise ausschöpft.

So erfordert beispielsweise eine Interessenabwägung die Statuierung eines Abwägungsgebotes, das Zusammenstellen des Abwägungsmaterials, das Erheben der Entscheidungsgrundlagen, das Gewichten des Abwägungsmaterials und das Herstellen eines verhältnismäßigen Ausgleichs zwischen den verschiedenen Interessen.

Die Gesetzeskonformität eines Bebauungsplanes bemisst sich demnach an folgenden verfassungsrechtlich verankerten Prinzipien/Grundrechten:

- Gleichbehandlungsgrundsatz,
- Legalitätsprinzip,
- Grundrecht auf Eigentum,
- Grundrecht auf ein faires Verfahren und Einhaltung der Verfahrensvorschriften.

2. Verletzung verfassungsrechtlich gewährleisteter Rechte der Antragsteller:

1.1. Verletzung des Legalitätsprinzips:

Aus dem Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 25.02.2021 sowie aus der ortsplanerischen Stellungnahme des DI Kotai geht hervor, dass gerade die vorbezeichneten Verfahrensschritte nicht bzw. nicht ausreichend eingehalten wurden: Der Gemeinderat als Verordnungsgeber hat nämlich gerade keine ausreichende Grundlagenforschung und erst recht keine Interessenabwägung angestellt. Er ließ sich vielmehr davon leiten, dass offensichtlich ein großes Bauvorhaben geplant sei, welches ohne Bebauungsplan in dieser Form nicht realisierbar ist.

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich zunächst die Verletzung des Legalitätsprinzips, welches für sich alleine schon ausreicht, den Bebauungsplan als verfassungswidrig einzustufen.

Aus der ortsplanerischen Stellungnahme des DI Kotai vom 17.11.2020 geht ebenso wenig wie aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 25.02.2021 hervor, weshalb die Erlassung des Bebauungsplanes für vertretbar erachtet wird. Ungeachtet dessen, wäre darüber hinaus nach ständiger, höchstgerichtlicher Rechtsprechung zusätzlich dazu für die Rechtmäßigkeit einer Planerlassung ein Abwägungsgebot zu berücksichtigen. Eine solche Interessenabwägung hätte aber – aufgrund zu befürchtender, gravierender Beeinträchtigungen der Antragsteller (zB hinsichtlich der Verkehrssituation, des Lichteinfalls, der Aussicht, des Straßen- und Ortsbildes etc.) – jedenfalls zu deren Gunsten ausgefallen müssen, sodass es sich im vorliegenden Fall auch aus diesem Grunde um eine sachlich nicht gerechtfertigte Planerlassung handelt, welche sich als gleichheits- und damit verfassungswidrig darstellt.

Hätte der Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach als Verordnungsgeber tatsächlich – wie vom Gesetz und vom VfGH gefordert – eine Interessenabwägung angestellt, hätte er auch aufgrund dieses Umstandes zur Ansicht gelangen müssen, dass die gegenständliche Bebauungsplanerlassung unzulässig und eben nicht vertretbar ist.

Schließlich widerspricht der gegenständlich beschlossene Bebauungsplan der Bestimmung des § 54 Abs. 1 TROG 2016, welche vorsieht, dass Bebauungspläne mit Ausnahme der ergänzenden Bebauungspläne möglichst für größere funktional zusammenhängende Gebiete zu erlassen sind.

1.2. Verletzung des Gleichheitssatzes:

Der Gleichheitssatz verbietet es sowohl dem Gesetz-, als auch dem Verordnungsgeber, unsachliche Regelungen zu schaffen.

Gleichheitswidrig sind insbesondere:

- krasse Bevorzugung oder Benachteiligung von Eigentümern im selben Planungsgebiet
- nachträgliche Sanierung rechtswidriger Bauführungen und willkürliche Begünstigung von Bauprojekten

Zunächst widerspricht es beispielsweise dem Gleichheitssatz, wenn die Erlassung/Änderung eines Bebauungsplanes deshalb erfolgt, um ein bereits geplantes Projekt zu verwirklichen, somit einen Bauwerber gegenüber Eigentümer der Nachbargrundstücke zu begünstigen (VfSlg 14.378/1995; VfGH 02.12.1995, V146/94). Hierzu kann insbesondere ein richtungweisendes Erkenntnis des VfGH

ins Treffen geführt werden, in welchem es – ähnlich wie im gegenständlichen Fall – darum ging, dem Bauwerber die Errichtung eines Zubaus zu ermöglichen, welcher ohne Bebauungsplanänderung aus baurechtlicher Sicht unzulässig und daher nicht möglich gewesen wäre. Der VfGH hegte in diesem Erkenntnis Bedenken, dass die vom Gesetz geforderten Voraussetzungen für die Bebauungsplanänderung nicht vorlagen. Der VfGH hob schließlich den Bebauungsplan auf, da dieser – ebenso wie der gegenständliche – eine dem Willkürverbot zuwiderlaufende, unsachliche Einzelbegünstigung darstellte (vgl VfGH 15.06.2010, V15/10).

Wie bereits unter Pkt. 1. dargestellt, nahm der Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach die Bebauungsplanerlassung offenbar aufgrund eines Planungsprojektes der Fa. Prem Architektur ZT GmbH vom 24.07.2020 vor. Diesbezüglich wurden zuerst Planunterlagen über das projektierte Bauvorhaben eingereicht und anhand dieser Planunterlagen wurde in weiterer Folge der Bebauungsplan beschlossen, ohne hierfür eine Grundlagenforschung anzustellen bzw. ein entsprechendes öffentliches Interesse vorweisen zu können. Schon daraus ergibt sich unzweifelhaft, dass die Marktgemeinde Jenbach nicht Ziele allgemeiner Natur, insbesondere der örtlichen Raumordnung und der baulichen Entwicklung der Marktgemeinde verfolgt, sondern vielmehr willkürlich und unsachlich Sonderinteressen der Grundstückseigentümerin oder einer Bauträgerfirma nach einer bestmöglichen Verwertung des Grundstückes begünstigt. Auch aus der vorliegenden ortsplanerischen Stellungnahme des DI Kotai ergibt sich in keinsten Weise, aus welchen - im öffentlichen Interesse gelegenen - Gründen die Erlassung des Bebauungsplans BEB 126-2020 erfolgen solle. Somit verstößt der Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach als Verordnungsgeber in diametraler Weise gegen das auch für ihn geltende – verfassungsgesetzlich verankerte – Gleichheitsgebot.

1.3. Verletzung des Grundrechtes auf Eigentum:

Eigentum im verfassungsrechtlichen Sinn sind alle vermögenswerte Privatrechte, somit auch das Recht der Antragsteller, ihre Grundstücke – im Rahmen der Gesetze – auf die ihnen gefällige Weise zu nutzen, insbesondere auch zu bebauen. Ein Eingriff in das Eigentum liegt stets dann vor, wenn ein unter diesem verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriff subsumierbares Recht entzogen oder beschränkt wird. Es ist evident, dass durch die gegenständlichen Planerlassung die Antragsteller insofern in deren Eigentumsrecht beschränkt werden, als dem jeweiligen Eigentümer der Gst .22, 322/3 und 326, ermöglicht wird, Baulichkeiten an die Grundgrenze zu bauen und damit die Abstandsbestimmungen des § 6 TBO auszuhebeln.

Ein ebenfalls sehr weitreichender Eingriff in das Eigentumsrecht der Antragsteller ist damit verbunden, dass das Planungsprojekt offenbar eine höhere Bebauung vorsieht, als vom Bestand vorgegeben. Dies würde dazu führen, dass die Antragsteller, was die Aussicht und den Lichteinfall an

ihrem Grundstück anbelangt, massiv beeinträchtigt wären. Darüber hinaus, wäre bei einem künftigen Bauvorhaben auf den Grundstücken der Antragsteller aufgrund der Brandschutzrichtlinien und Ö-Normen zu befürchten, dass diese kostenintensive Brandschutzaufgaben einzuhalten hätten.

Diese schwerwiegenden Eigentumsbeschränkungen der Antragsteller wären nach Rechtsprechung des VfGH allenfalls nur dann zulässig, wenn hierfür nachweislich ein öffentliches Interesse bestünde, welches die Beschränkung bzw. Eingriffe rechtfertigt (vgl. VfSlg 14.142).

Im vorliegenden Fall liegt zunächst kein öffentliches, sondern ein rein privates Interesse vor. Zumal es dem Bauwerber bzw. der Grundeigentümerin freisteht, das geplante Bauvorhaben anders zu gestalten, fehlt im vorliegenden Fall auch jede Verhältnismäßigkeit des Eingriffes. Ihre Bereitschaft, im vorliegenden Fall eine einvernehmliche und für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung zu erzielen, hätten die Antragsteller bereits im Vorfeld der beabsichtigten Bebauungsplanerlassung anbieten können, wenn mit ihnen im Vorfeld über die Bauabsichten gesprochen worden wäre.

C. Antrag

Die Antragsteller sind grundsätzlich bereit, mittels eines gemeinsamen Gespräches eine für alle Beteiligten akzeptable Lösung herbeizuführen.

Mit dem gegenständlich beschlossenen Bebauungsplan BEB 126-2020 erklären sich die Antragsteller aus obigen Gründen allerdings in keinster Weise einverstanden und stellen somit den

ANTRAG,

den Bebauungsplan BEB 126-2020 als gesetzes- und rechtswidrig aufzuheben.

Mag. Stefan Ramminger
Josef Keiler

Antrag zur Neugestaltung des Abenteuerspielplatzes am Plateau

Nachdem man sich für die Neugestaltung des Hobbyplatzes entschieden hat, ist es an der Zeit, sich auch anderen Kinderspielplätzen und Freizeitanlagen zu widmen. Im Abenteuerspielplatz am Plateau sehen wir NEOS eindeutig Verbesserungspotential und eine Pflicht zur Neugestaltung. Mit diesem Antrag wollen wir zur Diskussion und hoffentlich auch Umsetzung im zuständigen Ausschuss anregen und bringen dazu auch folgende Vorschläge ein:

- neue und zusätzlich Spielgeräte
- Der Bau einer neuen WC-Anlage
- bessere Rahmenbedingungen für Veranstaltungen schaffen Bsp.: Bau eines kleineren Pavillons
- künstlerische Gestaltung des Abenteuerspielplatzes durch gemeinsame Projekte mit den ortsansässigen Schulen

Wir hoffen, dieser Antrag wird dem zuständigen Ausschuss zugeteilt und es werden die Möglichkeiten zur Neugestaltung diskutiert. Es wäre eine positive Investition für Kinder und Jugendliche sowohl auch eine Verbesserung einer öffentlichen Anlage für Jenbacher Vereine

Jenbach, am 27.09.2022



GR Kevin Ladstätter



ANTRAG 08/2022-2028 SPÖ

Jenbach, 27. September 2022

An den Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach

Jenbach ist ein lebendiger und stetig wachsender Ort. Daher ist es notwendig, auch die Infrastruktur – u. a. im Freizeitbereich – diesen Entwicklungen anzupassen.

Vor dem Hintergrund der unübersehbaren Probleme mit Jugendlichen in Jenbach ist es umso wichtiger, dieser Altersgruppe Möglichkeiten für eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu bieten. Eine solche ist die Errichtung eines Pumptracks.

Ein Pumptrack ist ein spezieller Rundkurs mit Wellen, kleinen Hügeln, Steilkurven und Sprüngen. Er kann mit Mountainbikes, BMX-Rädern, Rollern, Scootern, Longboards, Skateboards, Inlineskates und sogar Laufrädern befahren werden. Die Strecke wird ohne Treten bzw. Anschieben, durch Zieh- und Drückbewegungen des Körpers gemeistert. Pumptracks sorgen nicht nur für einen gewissen Nervenkitzel und Spaß, sondern sie fördern die Bewegung an der frischen Luft, stärken Gleichgewicht und Koordination, trainieren Kraft und Ausdauer, fördern spielerisch die Fahrtechnik und erhöhen somit die Sicherheit beim Fahren im Straßenverkehr. Dieses Angebot könnte und sollte auch von den Jenbacher Bildungseinrichtungen genutzt werden.

Dass viele Jenbacherinnen und Jenbacher mit ihren Kindern nach Brixlegg fahren, um auf der dortigen Pumptrack- und Skillpark-Anlage deren Fachtechnik zu verbessern, bestätigt das Interesse und die Notwendigkeit eines solchen Angebots.

Die unterzeichnenden Gemeinderäte stellen daher den

ANTRAG,


der Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach möge die Errichtung eines Pumptracks und somit die Erweiterung des Freizeitangebotes für die Jenbacher Bevölkerung, insbesondere für die Kinder und Jugendlichen, beschließen. Die dafür notwendigen finanziellen Mittel sind im Budget für das Jahr 2023 bereitzustellen.

Wir ersuchen um Beiziehung der unterzeichnenden Gemeinderäte zur Sitzung des zuständigen Fachausschusses.

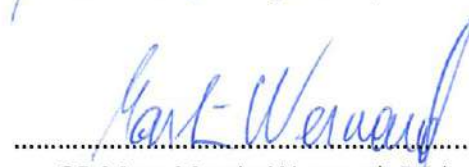


Dieser Antrag wurde dem Bürgermeister bei der Gemeinderatsitzung vom 27. September 2022 zur Bearbeitung übergeben und ist laut TGO § 41 Abs. 2 ohne unnötigen Aufschub, längstens jedoch bis zum 27. März 2023 dem Gemeinderat zur Abstimmung vorzulegen.


.....
GRⁱⁿ Tamara Schwaiger


.....
GR Werner Knapp


.....
GRⁱⁿ Melanie Nogalo MA, BEd


.....
GR Mag. Martin Wernard, BEd



ANTRAG 07/2022-2028 SPÖ

Jenbach, 27. September 2022

An den Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach

Mit dem „Dualen Ausbildungssystem“ – also die praktische Ausbildung im Betrieb und die schulische Ausbildung an der fachspezifischen Berufsschule – steht in Österreich ein Erfolgsmodell zur Verfügung, welches mittlerweile internationale Anerkennung und auch Nachahmung in anderen Ländern gefunden hat.

Auf der anderen Seite hören wir ständig von fehlendem Personal, v. a. von einem Mangel an Fachkräften. In den vergangenen Monaten scheint sich dieses Problem noch verstärkt zu haben.

Als einer der größten Arbeitgeber in Jenbach muss die Marktgemeinde Verantwortung übernehmen und als Lehrlingsausbilder für junge Jenbacher:innen aktiv werden. So wirkt Jenbach nicht nur dem viel zitierten Fachkräftemangel entgegen, sondern leistet auch einen kleinen Beitrag zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit.

Die unterzeichnenden Gemeinderäte stellen daher den

ANTRAG,

der Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach möge beschließen, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, um als Gemeinde künftig Lehrlinge z. B. in den Lehrberufen Verwaltungsassistent:in oder Garten- und Grünflächengestalter:in auszubilden. Junge Jenbacher:innen sind bei der Vergabe der Lehrstellen zu bevorzugen.

Dieser Antrag wurde dem Bürgermeister bei der Gemeinderatsitzung vom 27. September 2022 zur Bearbeitung übergeben und ist laut TGO § 41 Abs. 2 ohne unnötigen Aufschub, längstens jedoch bis zum 27. März 2023 dem Gemeinderat zur Abstimmung vorzulegen.

Wir ersuchen um Beiziehung der unterzeichnenden Gemeinderäte zur Sitzung des zuständigen Fachausschusses.

GRⁱⁿ Tamara Schwaiger

GR Werner Knapp

GRⁱⁿ Melanie Nogalo MA, BEd

GR Mag. Martin Wernard, BEd

VP – Bürgermeisterliste Dietmar Wallner

Antrag: Betreutes Wohnen in Jenbach

In zahlreichen Gemeinden besteht ein Angebot von Betreutem Wohnen. Betreutes Wohnen ist eine Wohnform u.a. für ältere Menschen, bei der eine altersgerechte Wohnsituation (z.B. Wohnungen in barrierefreier Bauweise) und konkrete Betreuungsleistungen miteinander kombiniert angeboten werden. Betreutes Wohnen schafft ein selbstbestimmtes Leben mit den Möglichkeiten, unterstützende aber auch gesellschaftlich/soziale Angebote zu nutzen.

Die Bürgermeisterliste VP-Dietmar Wallner bringt daher folgenden Antrag in den Gemeinderat ein:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach möge beschließen, konkrete Überlegungen und Planungsarbeiten bezüglich eines Angebotes für Betreutes Wohnen in Jenbach zu starten.

Dabei sollen konkret das Grundstück Hunschofsky/Pfarrkindergarten im Sinne einer Realisierung von Betreutem Wohnen bzw. etwaige andere möglichen Örtlichkeiten geprüft werden. Dazu sollen mit der katholischen Pfarre Jenbach bzw. der Diözese Innsbruck und mit möglichen Bauträgern bezüglich des Areals Hunschofsky/Pfarrkindergarten erste Gespräche geführt werden.

Zudem soll überlegt werden, in welcher Form ein Haus, in dem primär das Angebot des Betreuten Wohnens ermöglicht wird, zusätzlich auch anders genutzt werden kann. Ein Konzept für Betreutes Wohnen, abgestimmt auf die Angebote der Mobilen Pflege St.Notburga und des Jenbacher Sozialzentrums soll dabei erarbeitet werden.

Dem Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach soll bis spätestens Herbst 2023 konkrete Vorschläge zur Realisierung von Betreutem Wohnen in Jenbach vorgelegt werden.

Dieser Antrag wird von folgenden GemeinderätInnen unterstützt.)

TOP Ö 9

